



Stadt  
**SPROCKHÖVEL**

## Hinweise und Informationen

zur Veräußerungs- und Veränderungsanzeige gem. § 10 DSchG NRW

---

### Gesetzliche Grundlage

Veräußerungs- und Veränderungsanzeige, § 10 DSchG NRW

- (1) Wird ein Denkmal veräußert, so haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentümerwechsel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit den anderen.
- (2) Wird ein bewegliches Denkmal an einen anderen Ort verbracht, so hat der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies der unteren Denkmalbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.

### Warum

Die Untere Denkmalbehörde ist zur Führung der Denkmalliste verpflichtet (§ 3 DSchG NRW). Ohne aktuelles Adressenverzeichnis wäre es beispielsweise bei Gefahr im Verzug nicht möglich, Verfügungen an den Eigentümer bzw. die aktuell Nutzungs- und Verfügungsberechtigten eines Denkmals zu richten.

### In welchem Fall muss angezeigt werden?

Anzeigepflichtig ist die rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragung z.B. durch Verkauf, Schenkung oder Tausch. Die Anzeigepflicht besteht aber auch im Erbfall, bei Enteignung oder Zwangsversteigerung.

**Wichtig:** Auch Änderungen der Kontaktdaten ohne Eigentumsänderungen z.B. durch Umzug sind anzeigepflichtig!

### Wer muss anzeigen?

Anzeigepflichtig sind der frühere und der neue Eigentümer. Wenn einer der Verpflichteten die Anzeige übernimmt, ist der andere davon befreit. Die Anzeige muss alle erforderlichen Angaben enthalten. Aus Beweisgründen empfiehlt sich eine schriftliche Anzeige.

### Fristen

Die Anzeige hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats zu erfolgen. Die Frist beginnt erst mit dem Zeitpunkt der Eigentumsübertragung (Grundbucheintragung), nicht schon mit dem Abschluss des Kaufvertrages zu laufen.

### Verstoßfolgen

Gemäß § 41 Abs. 1 DSchG NRW begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer eine Veräußerungs- oder Veränderungsanzeige fahrlässig oder vorsätzlich nicht oder nicht rechtzeitig erstattet. Gemäß § 41 Abs. 2 können Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 250.000 € geahndet werden.